



Zahl: 004-3/2022/GR

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 26. Juli 2022, 004-3/2022/GR, mit der der **1. Nachtragsvoranschlag** für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|---|---------------|
| Erträge: | € | 477.000,-- |
| Aufwendungen: | € | 537.900,-- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 9.600,-- |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | <u>0,0,--</u> |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € | - 81.300,-- |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|---|--------------|
| Einzahlungen: | € | 996.600,-- |
| Auszahlungen: | € | 1,056.000,-- |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € | -89.400,-- |

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- € 400.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2022 in Kraft.¹

Der Bürgermeister:

Harald Tellian

¹ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG darf der Nachtragsvoranschlag „nur“ die Änderungen des Voranschlages enthalten; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

